# Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule im Kiek in vom

Aufgrund der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kiek in vom 09.09.2009 wird nach Zustimmung der Ratversammlung folgende Entgeltsordnung für die Volkshochschule erlassen:

#### § 1

- (1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung, die der Weiterbildung dient.
- (2) Zu diesem Zweck werden von ihr eigenverantwortlich Kurse, Seminare, Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen) durchgeführt.

#### § 2 Veranstaltungsangebot

- (1) Die Veranstaltungen der VHS werden grundsätzlich in den für das jeweils laufende Semester herausgegebenen Programmheften sowie im Internet angeboten.
- (2) Außerdem können auf Wunsch von Einzelpersonen bzw. Personengruppen oder juristischen Personen auch Sonderveranstaltungen mit der VHS vereinbart werden.
- (3) Die Leitung der VHS ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund oder dann abzusagen bzw. abzubrechen, wenn sich dafür zu wenig Teilnehmerinnen/Teilnehmer anmelden bzw. die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer auf Grund von erstattungspflichtigen Abmeldungen (§ 4 Abs. 2) zu gering geworden ist. Gezahlte Entgelte werden in diesem Fall ganz bzw., sofern bereits mehrere Termine/Unterrichtsstunden der betreffenden Veranstaltung stattgefunden haben, anteilig erstattet.

#### § 3 Teilnahmevoraussetzung und Anmeldeverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt grundsätzlich eine schriftliche Anmeldung voraus.
- (2) Diese kann mit der Anmeldekarte des VHS-Programmheftes, per Fax oder über das Internet mit dem Online-Anmeldeformular der VHS bzw. per E-Mail erfolgen.
- (3) Zu den Veranstaltungen können sich grundsätzlich nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer anmelden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

  Hiervon ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern die/der Erziehungsberechtige(n) selbstschuldnerisch die Verpflichtung übernommen haben, für die fälligen Entgelte aufzukommen.

# § 4 Abmeldungen

(1) Sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer an einer Veranstaltung, zu der sie/er sich angemeldet hat, nicht teilnehmen kann, ist die VHS davon unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Zahlungspflicht für das Entgelt kann in diesem Falle ganz oder anteilig erlassen werden, wenn für die Abmeldung schwerwiegende Gründe (z.B. langfristige Erkrankung, Umzug in eine entfernt gelegene Gemeinde) nachgewiesen worden sind und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die Zahlung des Entgelts für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine besondere Härte bedeuten würde.

## § 5 Allgemeine Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der VHS durchgeführten Veranstaltungen und der von ihr erbrachten sonstigen Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht kostenlos angeboten werden.
- (2) Die Entgelte für die Veranstaltungen der VHS sind grundsätzlich nach Zeiteinheiten à 45 Minuten berechnet. Das für eine Veranstaltung insgesamt zu zahlende Entgelt wird im Programmheft oder im Internet für das jeweilige Semester ausgewiesen.
- (3) Soweit bei einer Veranstaltung Kosten für spezielle sächliche und/oder personelle Ausstattungen, bei verminderter Teilnehmerzahl, bei erhöhten Honorarkosten oder Arbeits- und Verbrauchsmaterial entstehen, ist die VHS berechtigt, gegenüber den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zusätzlich zu den Entgelten einen anteiligen Kostenbeitrag geltend zu machen.
- (4) Für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen werden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostendeckend kalkulierte Entgelte erhoben.

### § 6 Ermäßigungen

- (1) Für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studentinnen/studenten, Wehr-/Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 80%, Au-Pairs sowie Inhaberinnen/Inhaber des Neumünster-Passes wird auf Antrag vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen das jeweilige Entgelt um 25% ermäßigt. Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Übereinstimmung mit § 3, Abs. 3 dieser Entgeltsordnung eine Ermäßigung in Höhe von 25% nach Vorlage des Neumünster-Passes gewährt.
- (2) Der Ermäßigungsgrund ist durch eine entsprechende Bescheinigung grundsätzlich schon vor der Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen. Eine nachträgliche Ermäßigung der Entgelte ist nicht möglich.
- (3) Sofern das fällige Entgelt von Dritten (z.B. Arbeitgebern) für die Teilnehmerin/den Teilnehmer übernommen wird, ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Eine Ermäßigung wird ferner für folgende Veranstaltungen nicht gewährt:
  - a) Exkursionen
  - b) Studienfahrten
  - c) Prüfungen
  - d) Sonderkurse, -seminare

Die Leitung der VHS kann in Ausnahmefällen das fällige Entgelt weitergend ermäßigen oder ganz erlassen sowie für spezielle Kurse bzw. Seminare, Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen eine Ermäßigung ausschließen.

(5) Auf Material- und Lehrmittelkosten werden keine Ermäßigungen gewährt.

# § 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für die Entgelte entsteht mit dem Eingang der Anmeldung bei der VHS. Sie entfällt, wenn sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung mit mehreren Terminen schriftlich bei der VHS abgemeldet hat.
- (2) Schuldnerin/Schuldner ist die/der Anmeldende bzw. die Teilnehmerin/der Teilnehmer.
- (3) Die Entgelte für die Kurse und Seminare mit mehreren Terminen werden in einer Summe 14 Tage nach Rechnungstellung fällig soweit sie nicht abgebucht werden. Bei den übrigen Veranstaltungen werden die Entgelte vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bzw. zu dem von der Leitung der VHS bestimmten Zeitpunkt fällig. Rückständige Entgelte können gemäß § 14 KAG im Verwaltungswege beigetrieben werden.

### § 8 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Soweit dies im Programmheft der VHS vermerkt ist, wird eine Teilnahmebescheinigung kostenlos ausgestellt.
- (2) Ansonsten werden Teilnahmebescheinigungen sowie Zweitausfertigungen nur gegen Vorauszahlung einer Bearbeitungspauschale ausgestellt.
- (3) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung kann nur bis zu einem Jahr nach der Veranstaltung beantragt werden.

# § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltsordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Neumünster, den 2008

Vorstand Kiek in

#### Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule

#### 1. Allgemeine Kurse und Seminare

1.1 Allg. Kurs, Seminar mit

mindestens 10 Teilnehmenden 2,55 Euro pro im Programm

1.2 Allg. Kurs, Seminar mit

weniger als 12 Teilnehmenden Kostendeckendes Ent

gelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte

1.3 EDV-Kurs

mindestens 10 Teilnehmende 3,50 Euro pro im Pro

gramm ausgewiesener Unterrichtseinheit (45 Minuten) 1.4 Kompaktkurs (ab 4 UE im Block)

mindestens 8 Teilnehmende 4, pro im Programm

4,00 Euro

ausgewiesener

Unterrichtseinheit (45 Minuten)

1.5 Bildungsurlaubsseminar

mindestens 8 Teilnehmende

4,50 Euro

pro im Programm

ausgewiesener

Unterrichtseinheit (45 Minuten)

1.6 Alphabetisierungskurs

(Deutsch als Muttersprache)

00,00 Euro

1.7 Spezielle Kurse für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben

2,35 Euro

pro im Programm

ausgewiesener Unterrichtseinheit (45 Minuten)

### 2. Arbeitsgemeinschaften

2.1 VHS-Sternwarte

58,00 Euro jährlich

### Spezielle Kurse und Sonderveranstaltungen

3.1 Vorträge und

sonstige Einzelveranstaltungen Kostendeckendes Ent-

geltunter Beachtung betriebswirtschaftli chen Gesichtspunkten mindestens 6,00 Euro)

3.2 Exkursionen Kostendeckendes Ent-

gelt unter Beachtung

betriebswirtschaftli-

cher

Gesichtspunkte

# 4. Sonstiges

4.1 Spezielle Ausstattungen in sächlicher und/oder personeller Hinsicht, Kurse und Seminare mit verminderter Teilnehmerzahl oder bei erhöhten Honorarkosten, Arbeits- und Verbrauchs-

Material für Kurse, Seminare,

Exkursionen und Studienfahrten Kostendeckendes Ent-

gelt
Anteilige Kosten
pro Teilnehmer(in)

4.2 Bearbeitungspauschale für die

Abmeldung von einer

Veranstaltung 5,00 Euro

4.3 Teilnahmebescheinigung 2,50 Euro

4.4 Quittung 2,50 Euro

4.5 Fehlgeschlagene

Kontoabbuchung auf Grund

einer Einzugsermächtigung Kostendeckendes Ent

gelt in Höhe der jeweiligen Bankgebühren

4.6 Bei jeder Kursbelegung wird pauschal 1,00 Euro zur anteiligen Deckung der gem. § 6 im Kurs anfallenden Ermäßigungskosten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Besuch von Vorträgen sowie die Belegung von Kinderkursen und Sonderprogrammen für bestimmte, mit Drittmitteln geförderte Zielgruppen.